



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
Öffentlichen Dienst und Sport

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. REP-43.00/18/0080 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 17. April 2018

Betreff: Dienstrechts-Novelle 2018

Bezug: Ihr E-Mail vom 3. April 2018,
GZ: BMöDS-920.196/0004-III/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 13 - § 136b Abs. 4a BDG

Im vorgesehenen Abs. 4a sollte auch klargestellt werden, dass sich die Bestimmung auf jene Fälle bezieht, in denen das unmittelbar vorangehende vertragliche Bundesdienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 begonnen hat.

Zu Art. 3 Z 8 - § 20c VBG, Wiedereingliederungsteilzeit für Vertragsbedienstete

Die Regelungen der Novelle zum Wiedereingliederungsgeld (insbesondere § 20c VBG) werden grundsätzlich begrüßt, da damit eine wesentliche Schiefelage im Leistungsspektrum für Vertragsbedienstete für einen weiteren größeren Personenkreis beseitigt wird.

§ 20c VBG orientiert sich dabei über weite Strecken an der Regelung des § 13a AVRAG. Die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ist daher bei einem Großteil der Vertragsbediensteten für den Krankenversicherungsträger, wie bei den Personen die § 13a AVRAG unterworfen sind, leicht nachvollziehbar. Die gebührende Geldleistung ist somit zuverlässig ermittelbar.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Anders stellt sich die Situation jedoch bei Lehrpersonen dar, deren Lehrverpflichtung nach einem komplexen System, welches zusätzliche Vor- und Nachbereitungszeiten durch Werteinheiten berücksichtigt, berechnet wird.

Wenn also § 20c Abs. 2 VBG vorsieht, dass „die Vereinbarung nach Abs. 1 Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung zu enthalten hat, wobei die dienstlichen Interessen und die Interessen der oder des Vertragsbediensteten zu berücksichtigen sind“, so ermöglicht dies dem Krankenversicherungsträger noch nicht festzustellen, ob dadurch die wöchentliche Normalarbeitszeit tatsächlich um mindestens 25 bzw. höchstens 50 % reduziert wird. Enthält die Vereinbarung z. B. Montag drei Stunden, Dienstag vier Stunden und Mittwoch vier Stunden, so kann der Krankenversicherungsträger daraus allein noch nicht die tatsächliche Reduktion der Normalarbeitszeit mit der erforderlichen Sicherheit ableiten und sind Streitigkeiten über die gebührende Geldleistung absehbar.

Allerdings erfasst und verwaltet der Dienstgeber genau das System der Werteinheiten. Es wäre daher vorzusehen, dass für den Fall, dass nicht ausschließlich bestimmte Zeiteinheiten sondern auch Werteinheiten für die Bemessung der wöchentlichen Normalarbeitszeit ausschlaggebend sind, die Vereinbarung auch den Prozentsatz zu enthalten hat, um den sich die wöchentliche Normalarbeitszeit jeweils reduziert. Damit besteht zwischen den Parteien der Teilzeitvereinbarung Konsens, es sind Streitigkeiten über die zustehende Geldleistung hintangehalten und dem Krankenversicherungsträger ist ein effizienter Vollzug möglich.

Im Hinblick darauf wird angeregt § 20c Abs. 2 VBG nach dem ersten Satz wie folgt zu ergänzen:

„Wird für bestimmte Gruppen von Vertragsbediensteten die wöchentliche Normalarbeitszeit nicht nur durch die Arbeitszeit, sondern auch durch die Berücksichtigung von Werteinheiten bemessen, so hat die Vereinbarung auch den Prozentsatz zu enthalten, um den sich die wöchentliche Normalarbeitszeit jeweils reduziert.“

Zu Art. 3 Z 21 und 31, Art. 7 Z 1 und Art. 8 Z 2 - § 37 Abs. 12 und § 90 Abs. 6 VBG, § 2 Abs. 14 LVG und § 2 Abs. 14 LLVG

Die Regelungen der § 37 Abs. 12 und § 90 Abs. 6 VBG, § 2 Abs. 14 LVG und § 2 Abs. 14 LLVG erscheinen nicht ganz eindeutig. In den Erläuterungen wird darauf nicht näher eingegangen. Offenbar soll damit auf die Besonderheiten des Beschäftigungsausmaßes von Lehrpersonen Rücksicht genommen werden.

Es wäre die Ergänzung zweckmäßig, dass *„während der Wiedereingliederungsteilzeit die regelmäßige Wochendienstzeit 30 % einer vollen Lehrverpflichtung“*



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

„*tung nicht unterschreiten darf*“. Ansonsten könnte auch die jeweils gerade bestehende individuelle Lehrverpflichtung gemeint sein.

Zu Art. 3 Z 19 - § 35 Abs. 2 VBG

Durch die im Entwurf vorgeschlagene Umformulierung der Bestimmung von „Bundesbedienstete [...], die nicht Beamte sind“ auf „vertraglich Bedienstete des Bundes“ wird das in den Erläuterungen dargestellte Regelungsziel nicht erreicht, da Antragsbeamte keine vertraglichen Bediensteten sind, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

Zu § 93 B-KUVG – Ergänzungsvorschlag, nicht im Entwurf

Angeregt wird, § 93 B-KUVG um eine dem § 178 Abs. 1a ASVG entsprechende Bestimmung zu ergänzen.

In Letzterer wurde im Rahmen des Wiedereingliederungsteilzeitgesetzes festgelegt, dass eine Wiedereingliederungsteilzeit bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für eine Geldleistung der Unfallversicherung außer Betracht zu bleiben hat. Im Bereich des B-KUVG ist eine entsprechende Bestimmung aber nicht enthalten. Um gegebenenfalls eine Schlechterstellung von Versicherten der VA öffentlich Bediensteter zu vermeiden, wäre die entsprechende Ergänzung unbedingt erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor

